

Anlage B., zu dem Antrage des Senats.

Zweiter Bericht

der

provisorischen Finanz-Deputation wegen Verlegung des Pulver-Magazins.

Nachdem der provisorischen Finanz-Deputation im Convente vom 4. Mai v. J. die Ueberlegung aufgetragen worden, wie einem möglicher Weise durch Entzündung des Pulver-Magazins entstehenden Unglücke, sey es durch geeignete Vorkehrungen und Sicherheits-Maasregeln oder durch dessen gänzliche Entfernung aus dem Bereiche der Stadt und Vorstadt vorgebeugt werden könne, berichtete dieselbe im Convente vom 14. September v. J. dahin, daß, wenn das Pulver-Magazin an seiner jetzigen Stelle bleiben solle, es erforderlich seyn dürfte: dasselbe mit einem die Dachhöhe erreichenden Erdwalle zu umgeben, der sich für etwa 800 Rthlr. werde beschaffen lassen, und den man, wenn es erforderlich geachtet werden sollte, noch durch eine zwei- bis dreifüßige Mauer, durch welche indeß die Kosten bis zu 2000 Rthlr. erhöht würden, verstärken könne. Wenn man aber die gänzliche Entfernung des Pulver-Magazins nothwendig finden sollte, so wisse die Deputation dazu keinen andern geeigneten Platz als den Galgenberg bei Walle vorzuschlagen und es seyen die Kosten der Verlegung des Magazins nach dem dem Berichte beigelegten Plane und Anschläge auf 5200 Rthlr. anzunehmen.

In dem Convente vom 19. October v. J. erklärte die Ehrliebende Bürgerschaft, daß ihr die vorgeschlagenen Sicherungs-Maasregeln nicht genügend erschienen, sie deshalb auf die Verlegung des Magazins antragen müsse, den dazu in Vorschlag gebrachten Platz auch wohl geeignet, den Kosten-Anschlag aber zu hoch halte und deshalb die Finanz-Deputation zu einer erneuerten Berathung: ob sich der bedachte Zweck nicht auf eine zu vereinfachende minder kostspielige Weise, sey es in der vorgeschlagenen Gegend bei dem Dorfe Walle oder an einem sonst schicklichen Platze, zur Ausführung bringen lasse.

Der Deputation hat es auch bei wiederholter Prüfung nicht gelingen wollen, einen andern bequemen Platz, welcher die erforderlichen Requisite: hinreichende Isolirung von Wohngebäuden, verbunden mit nicht zu bedeutender Entfernung von der Stadt, so wie hinreichend hohe Lage, um vor Ueberschwemmungen gesichert zu seyn, in sich vereinigte, aufzufinden, und sie glaubt, daß sich derselbe auch mit Rücksicht auf möglichste Kosten-Ersparung vorzugsweise empfehlen dürfte, weil an jedem andern Platze, der etwa in Frage kommen könnte, die Erdarbeiten, sey es zu Aufhöhung des Grundes oder zu Ausführung der Circumvallation bedeutend höhere Kosten als hier, wo sie sich auf ein bloßes Ausgraben beschränken, erfordern dürften. Indem sie daher davon ausgegangen ist, daß die Verlegung nach dem Galgenberge, vorzugs-

weise ins Auge zu fassen sey, hat die Deputation es sich angelegen seyn lassen, die dessfalls erforderlichen Anlagen und Einrichtungen nochmals mit aller Sorgfalt und Rücksicht auf zulässige Beschränkungen zu prüfen, und daraus die Ueberzeugung geschöpft, daß die veranschlagten Kosten sich dadurch beträchtlich werden mindern lassen, daß

- 1) das eigentliche Magazin weniger tief in die Umwallung versenkt und dadurch bedeutend weniger an Erdarbeit erfordert, zugleich dadurch aber
- 2) auch der Durchgang beträchtlich verkürzt wird;
- 3) daß statt der kostspieligen Pallisaden ein gewöhnliches Staket von Latten am Rande der äußern Dossirung angebracht wird;
- 4) daß das Magazin leichter fundirt und in demselben die Deckenschalung nebst dem Puzze weggelassen; endlich auch
- 5) das zur Wohnung für den Magazinwärter und erforderlichen Falls für die Wache bestimmte Gebäude, kleiner und wohlfeiler veranlagt wird.

Es dürften nach diesen Reductionen kosten:

1) die Erdarbeit	375 Rthlr.
2) Faschinen, Eoden zc. zur Befestigung des Sandes	50 —
3) der Durchgang mit Flügelmauern	300 —
4) das Magazin	500 —
5) die Lattenbefriedigung, 600 Fuß	300 —
6) das Wärter- und Wachgebäude	1200 —
7) ein Brunnen	100 —
	2825 Rthlr.

wozu für etwanige unvorhergesehene Fälle noch etwa 75 Rthlr. aufzunehmen seyn dürften.

Dieser Kostenbetrag dürfte aber auch, wenn eine Verlegung und zweckmäßige Einrichtung des Pulver-Magazins verlangt wird, nothwendig erfordert werden, denn der Bau eines neuen Magazins kann nicht umgangen werden, wenn das alte aufgegeben werden soll, die Errichtung der Wohnung eines Magazin-Auffsehers aber, welche zugleich, wenn es die Umstände einmal erfordern, eine Wache aufnehmen kann, erscheint nothwendig, weil, wenn der Staat es zweckmäßig achtet, ein Magazin auf einem isolirten, von andern Wohnungen weit entfernten Platze anzulegen und seine Bürger anzuhalten, dort ihr Eigenthum zu lagern, er dafür sorgen muß, daß dies Eigenthum nicht aus Mangel an Aufsicht gefährdet werde.

Die Deputation hofft durch diese Auseinandersetzung dem ihr gewordenen verehrlichen Auftrage genügt zu haben und sieht der ferneren Beschlußnahme über diese Angelegenheit entgegen.